## IUS = SUMMUM BONUM?

Nachdenken über die Sterbehilfediskussion (in) der Stadt Zürich

Der «Zischtigsclub» vom 17. Januar 2001 wollte es auf den Punkt bringen, indem zwei rüstige 86jährige Menschen, eine Zürcher Altersheimleiterin, der Direktor der stadtzürcherischen Altersheime, eine Geriaterin und ein Abgeordneter der katholischen Kirche, Mitglied von «Iustitia et Pax», eingeladen wurden. Es gehe ja einzig und allein darum, autonome alte Menschen, die bewusst den Schritt in ein Alters(-wohn)heim getan hätten – Durchschnittsalter laut Heimleiterin bei Eintritt etwa 85 Jahre -, gegenüber gleichgesinnten und womöglich gleichaltrigen, ausserhalb eines Heims lebenden Menschen nicht in ihrer höchstpersönlichen (Entscheidungs-)-Freiheit zu beschneiden und zu benachteiligen. «In meinem Zimmer will ich machen, was ich will. Das geht niemanden, auch die Heimleitung, etwas an», liess sich die streitbare alte Dame vernehmen. «Wenn sie eines Tages nicht mehr könne, werde sie ihren Sohn benachrichtigen und der werde sich mit Exit (wo sie seit Jahren als Mitglied eingeschrieben ist) in Verbindung setzen und das Nötige in die Wege leiten».

Dass in den letzten vier Jahren ein Pensionär eines stadtzürcherischen Heims, der seinen Sterbezeitpunkt bestimmt hatte, seine «zwar gemieteten» vertrauten vier Wände aufgeben musste und an einem ihm fremden Ort diese Welt zu verlassen hatte, ist gewiss stossend. So besehen wäre uns Ärztinnen und Ärzten Hartherzigkeit vorzuwerfen, würden wir einfach für die Aufhebung der «Weisung» des Vorstehers der Gesundheits- und Umweltdirektion plädieren

Einem anderen, wesentlich subtileren Aspekt in der Diskussion Raum zu verschaffen, erwies sich als äusserst schwierig, verfing sich die Gesprächsrunde doch immer wieder im Netz von Erlaubtem. Zuzulassendem und Unzulässigem. Weder der Vertreter der Kirche noch die Ärztin vermochten Voten einzubringen, die den Ausstieg aus dieser Verstrickung ermöglicht hätten.

Dem «Bruder Leib» in extremis statt «leb wohl» sagen zu dürfen «sterbe wohl» und einen Mitmenschen darum bitten zu können, ihm das dazu notwendige Medikament zu besorgen: davor sollten sich zwar unsere Herzen nicht verschliessen, auch dann nicht, wenn wir die Trennung von Seele und Körper, die sich dabei offenbar vollzieht, nicht zu erklären vermögen und wir uns machtlos erleben. Aber es genügt auch nicht, der Autonomie des Sterbewilligen die eigene (Entscheidungs-)Freiheit entgegenstellen zu wollen. Es müsste doch wohl darum gehen, sich in einem dialogischen Prozess mit dem Sterbebereiten und seiner Umgebung dem Geheimnis von Leben und Tod zu nähern, bestrebt, die Grenzen des Zumutbaren gemeinsam zu bestimmen. Palliativmedizin und -pflege können dabei sehr hilfreich eingesetzt werden. Und wenn auch ihnen Grenzen gesetzt sind, gehört das zu unserer «condition humaine».

Den eigenen Sterbezeitpunkt bestimmen zu wollen und sich dabei einzig auf den Rechtsstandpunkt abzustützen, vermag niemals die ganze Wahrheit zu erfassen. Ich denke, dass gerade wir, Ärzteschaft und Pflegende, dies unseren Mitmenschen immer wieder bewusst machen sollten, weil sonst etwas ganz Wesentliches unserer menschlichen Existenz verloren zu gehen drohte. Weder statistisch-wissenschaftlich Erwiesenes noch das Rechtliche allein vermögen das ganze Lebendige zu umfassen, gerade dann und dort nicht, wo es um Gesundheit und Krankheit, Norm und Abnormitäten, Leben und Sterben geht.

Dürften wir also sagen: «Le cœur a ses raisons que la raison (la loi) ne connaît pas»? Und: das Recht allein als richtungweisend zu betrachten, ein Götzendienst unserer Zeit und Kultur?

U. Steiner-König Vizepräsidentin FMH

